-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.02.2002

3. Instanz

Datum	18.03.2003

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund der gesundheitlichen Folgen eines Unfalls, den der KlÃ¤ger als Spitzensportler der ehemaligen DDR erlitten hat.

Der im Jahre 1971 geborene KlÃ¤ger spielte in der Saison 1988/89 in der ehemaligen DDR FuÃball in der Oberligamannschaft des FC H. (FC). In seinem Sozialversicherungsausweis ist fÃ¼r diese Zeit eine TÃ¤tigkeit als "Kfz-Lehrling" und als BeschÃ¤ftigungsbetrieb der VEB Kfz-Instandhaltung-O. (VEB) eingetragen.

Am 15. April 1989 erlitt der KlÃ¤ger wÃ¤hrend eines Punktspiels des FC bei einer Torwartparade eine Verletzung des rechten Kniegelenks. Diesen Unfall zeigte sein

behandelnder Arzt im Februar 1996 bei der Beigeladenen als Arbeitsunfall an. Die Beklagte, an die der Vorgang abgegeben wurde, lehnte eine EntschÃ¤digung als Arbeitsunfall ab, weil Versicherungsschutz nur nach den Vorschriften der ehemaligen DDR bestanden habe, nicht aber â wie erforderlich â denen der Reichsversicherungsordnung â RVO â (Schreiben vom 2. April 1996, Widerspruchsbescheid vom 30. April 1997).

Klage und Berufung, mit denen der KlÃ¤ger sein Begehren auf Anerkennung des Unfalls vom 15. April 1989 als Arbeitsunfall und EntschÃ¤digung durch GewÃ¤hrung einer Verletztenrente weiterverfolgt hat, sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts (SG) Rostock vom 22. Oktober 1999 und des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2002). Das LSG hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt: Ein Anspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte, die fÃ¼r auf Grund von Â§ 1 der Verordnung (der DDR) Ã¼ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei UnfÃ¤llen in AusÃ¼bung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher TÃ¤tigkeiten vom 11. April 1973 â VersSchutzErwVO â (GBl I Nr 22 S 199) zu entschÃ¤digende UnfÃ¤lle zustÃ¤ndig sei, bestehe nicht. Nach dem hier anzuwendenden Â§ 1150 Abs 2 Nr 1 RVO kÃ¶nnten angesichts des Bekanntwerdens des Unfalls durch die Unfallanzeige bei der Beigeladenen als einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigem TrÃ¤ger der Unfallversicherung nach dem 31. Dezember 1993 Leistungen nur gewÃ¤hrt werden, wenn der KlÃ¤ger nicht nur nach den zum Unfallzeitpunkt geltenden Regelungen der ehemaligen DDR unter Unfallversicherungsschutz gestanden habe, sondern wenn der Unfall auch nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO als Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen wÃ¤re. Dies sei hier nicht der Fall. Daher bestehe auch kein Anspruch gegen die Beigeladene als fachlich zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft. Der KlÃ¤ger habe zum Unfallzeitpunkt weder auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem VEB noch eines solchen mit dem FC unter Unfallversicherungsschutz nach den Vorschriften der RVO gestanden.

UnabhÃ¤ngig davon, ob es sich bei dem zwischen dem KlÃ¤ger und dem VEB zum Unfallzeitpunkt bestehenden Arbeits- bzw Ausbildungsvertrag um ein sog ScheinarbeitsverhÃ¤ltnis gehandelt habe oder nicht, wÃ¼rde selbst das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit diesem Betrieb nicht die Annahme eines Arbeitsunfalls begrÃ¼nden. Da der Unfall sich nicht im Rahmen der betrieblichen BeschÃ¤ftigung als Lehrling, sondern beim FuÃballspiel ereignet habe, fehle es am erforderlichen inneren Zusammenhang mit dieser TÃ¤tigkeit. Die sportliche BetÃ¤tigung des KlÃ¤gers sei auch nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen mit dem VEB gewesen. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger von diesem Betrieb "freigestellt" gewesen sei; selbst dann hÃ¤tte es sich lediglich um eine unterstÃ¼tzende MaÃnahme des Betriebs gehandelt, wodurch die sportliche BetÃ¤tigung nicht zu einer dem Unternehmen zu dienen bestimmten TÃ¤tigkeit geworden wÃ¤re. Auch nach den vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten GrundsÃ¤tzen zum Unfallversicherungsschutz auf Grund des sog Betriebssports hÃ¤tte kein Versicherungsschutz bestanden, da die sportliche TÃ¤tigkeit nicht dem Ausgleich fÃ¼r die Belastung durch die nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers tÃ¤glich hÃ¶chstens 3 Â½ Stunden ausgeÃ¼bte AusbildungstÃ¤tigkeit gedient

hÃ¤tte.

WÃ¤hrend des Punktspiels habe der KlÃ¤ger auch nicht in einem abhÃ¤ngigen Arbeits- oder LehrverhÃ¤ltnis iS des Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO mit dem FC gestanden. Wesentliches Merkmal eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sei die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit gegenÃ¼ber einem Arbeitgeber. Das BSG habe eine solche AbhÃ¤ngigkeit etwa im Falle eines VertragsfuÃballspielers bejaht, der neben seinem Hauptberuf mit einem Sportverein als Arbeitgeber, der ebenso wie seine VertragsfuÃballspieler wirtschaftliche Interessen verfolgt habe, einen Vertrag Ã¼ber die sportliche TÃ¤tigkeit eingegangen sei und bestimmte GeldbetrÃ¤ge als Ausgleich fÃ¼r seine vertraglich vereinbarte sportliche Inanspruchnahme erhalten habe. Die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit sei den vertraglich Ã¼bernommenen Pflichten zur Befolgung der Anweisungen des Vereins und dessen MÃ¶glichkeit zur VerhÃ¤ngung von Strafen bei Pflichtverletzungen zu entnehmen gewesen. Im vorliegenden Fall lasse sich anhand dieser Kriterien indes kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis feststellen. Der FC habe keine wirtschaftlichen Interessen auf Grund der sportlichen BetÃ¤tigung des KlÃ¤gers als FuÃballspieler verfolgt, da sich fÃ¼r ihn daraus keine nennenswerten wirtschaftlichen Vorteile ergeben hÃ¤tten; bestenfalls sei ein dahingehendes Interesse dadurch gegeben gewesen, dass der FC bei sportlichen Erfolgen grÃ¶Ãere BetrÃ¤ge aus dem Etat des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) bekommen habe, die allerdings nicht den Spielern selbst zugute gekommen seien.

Der FC sei nicht ein Verein iS des Vereinsrechts bzw einem FuÃballverein der damaligen FuÃballbundesliga vergleichbar, sondern eine Untergliederung des DTSB gewesen; die gesamte Organisation sei aus einem einzigen Etat finanziert worden. Die Finanzierung bzw letztlich Alimentierung aller Spitzensportler der ehemaligen DDR sei unmittelbar durch den Staat selbst erfolgt; der FC habe nicht die Stellung eines Arbeitgebers eingenommen. Das "Arbeitsentgelt", das die Spieler von ihren Betrieben erhalten hÃ¤tten, sei diesen vom Staatssekretariat fÃ¼r KÃ¶rperkultur und Sport erstattet worden, sodass die Spieler letztlich staatlich alimentiert worden seien. Diese Erkenntnisse folgten zur Ãberzeugung des Senats aus den Ã¼berzeugenden Bekundungen des Zeugen W. in einem anderen Verfahren vor dem Senat.

Da die ehemalige DDR den â durch Arbeitsvertrag mit einem Betrieb und Eintragung im Sozialversicherungsausweis dokumentierten â Amateurstatus wegen der damit verbundenen Startberechtigung etwa bei Olympischen Spielen habe begrÃ¼nden wollen, habe sie gerade kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Spitzensportler mit Vereinen gewollt. Eine enge persÃ¶nliche Bindung des KlÃ¤gers zu seinem FC lasse sich â wie etwa bei Amateurspielern in FuÃballvereinen der Bundesrepublik â aus der Eigenart des Mannschaftsspielers, aber auch aus dem spezifischen FÃ¶rdersystem der ehemaligen DDR erklÃ¤ren. Die Ã¶ffentlichen Gelder einschlieÃlich der PrÃ¤mien, die der KlÃ¤ger erhalten habe, seien mÃ¶glicherweise eine nicht unerhebliche Motivation fÃ¼r den KlÃ¤ger hinsichtlich der AusÃ¼bung seiner sportlichen TÃ¤tigkeit gewesen, stellten jedoch keine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung fÃ¼r eine Arbeitsleistung gegenÃ¼ber dem Verein dar, sondern seien Ausdruck staatlicher Alimentierung.

Ein ausdrÃ¼cklicher Arbeitsvertrag zwischen dem KlÃ¤ger und dem FC habe nicht bestanden, auch ein konkludentes Arbeits- oder LehrverhÃ¤ltnis scheide aus. Der Senat gehe zwar von einem zum Unfallzeitpunkt zwischen dem KlÃ¤ger und dem FC bestehenden "FÃ¶rdervertrag" aus, jedoch sei dessen Inhalt nicht bekannt; auf den vom KlÃ¤ger vorgelegten Vertrag von Mai 1990 sei nicht abzustellen. Jedenfalls sei ein solcher FÃ¶rdervertrag kein Arbeitsvertrag gewesen, da sich der Sportler darin nicht verpflichtet habe, seine sportlichen FÃ¤higkeiten gegen Entgelt zur VerfÃ¼gung zu stellen. Auch der Vertrag des KlÃ¤gers mit dem damaligen Deutschen FuÃballbund der DDR vom 20. Juli 1990 vermÃ¶ge kein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit dem FC zu begrÃ¼nden. Die Verleihung des Status eines "Berufssportlers" sei nach den (aus einem anderen vor dem LSG anhÃ¤ngig gewesenen Berufungsverfahren beigezogenen und den Beteiligten zur Kenntnis gebrachten) Bekundungen des Zeugen W. und des SachverstÃ¤ndigen Z. jedenfalls vor 1990 ausgeschlossen gewesen. Auch die damalige versicherungsrechtliche Stellung von Sportlern in der ehemaligen DDR, deren sportliche BetÃ¤tigung nur als "Betriebssport" iS der VersSchutzErwVO und nicht nach Â§ 220 Abs 3 des Arbeitsgesetzbuches der DDR gegen Unfall versichert gewesen sei, spreche gegen die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. SchlieÃlich scheide auch Unfallversicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 539 Abs 2 RVO "wie" ein nach Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO Versicherter aus, da die sportliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zum Unfallzeitpunkt in der ehemaligen DDR nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit angesehen werden kÃ¶nne und es gerade nicht der Wille des FC bzw des Staates gewesen sei, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden zu wollen.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung materiellen Rechts. Aus den Feststellungen des LSG ergebe sich unzweifelhaft, dass zwischen der DDR und ihm ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden habe. Allein der FÃ¶rdervertrag habe ihm erhebliche finanzielle Zuwendungen verschafft und die ehemalige DDR, vertreten durch das Staatssekretariat und den FC, habe seine TÃ¤tigkeit hinsichtlich Art, Ort und Umfang der TÃ¤tigkeit bestimmt. Bei ihm habe ein wirtschaftliches Interesse vorgelegen, ein wirtschaftliches Interesse des Staates sei unbeachtlich. Obwohl fÃ¼r die alten BundeslÃ¤nder als Arbeitgeber kein wirtschaftliches Interesse bestehe, stÃ¼nden Mitarbeiter des Ã¶ffentlichen Dienstes dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO. Das entscheidende Kriterium sei die â hier vorliegende â persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit, bei deren Bestehen im Allgemeinen auch wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit gegeben sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2002 und des SG Rostock vom 22. Oktober 1999 sowie den Bescheid vom 2. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1997 aufzuheben und die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene, zu verurteilen, ihm Verletztenrente wegen der gesundheitlichen Folgen seines Unfalls vom 15. April 1989 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,
die Revision als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, aus der RevisionsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers sei nicht erkennbar, worin seine Bedenken gegen die Rechtsauffassung des LSG bestehen sollten; die angefochtene Entscheidung sei zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 2 SGG einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente auf Grund der Folgen des in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls, weil es sich dabei nicht um einen von der Beklagten oder der Beigeladenen zu entschÃ¤digenden Arbeitsunfall handelte, wie SG und LSG zutreffend entschieden haben. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der vom KlÃ¤ger erhobene Anspruch auf Verletztenrente richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 215 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) nach Â§ 1150 Abs 2 RVO in der vor dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung, weil der von ihm als Arbeitsunfall geltend gemachte Unfall nach den bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 163 SGG) am 15. April 1989, also vor dem 1. Januar 1992, im Beitrittsgebiet eingetreten ist.

Verletztenrente wird nach Â§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO (als Teilrente) gewÃ¤hrt, solange die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten infolge eines Arbeitsunfalls gemindert ist. Einen Arbeitsunfall im Sinne dieser Vorschrift hat der KlÃ¤ger jedoch nicht erlitten. Nach Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃ¤lle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten iS des Dritten Buches (der RVO). Dies gilt nicht fÃ¼r UnfÃ¤lle und Krankheiten, die einem ab dem 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤ren (Â§ 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO).

Der Unfall des KlÃ¤gers hat sich zwar vor dem 1. Januar 1992 ereignet und wÃ¤re auch unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme an einer "organisierten sportlichen TÃ¤tigkeit" in Form der "aktiven sportlichen BetÃ¤tigung" nach Â§ 1 Abs 2 iVm Â§ 3 Abs 1 VersSchutzErwVO als ein dem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall anzuerkennen. Da er jedoch der Beigeladenen als einem ab dem 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger erst im Februar 1996, also nach dem 31. Dezember 1993, durch die Unfallanzeige des behandelnden Arztes des KlÃ¤gers bekannt geworden ist, gilt nicht die Fiktion des Â§ 1150 Abs 2 Satz 1 RVO, sondern es kommt nach Satz 2 aaO darauf an, ob der Unfall (auch) nach dem Dritten Buch der RVO zu entschÃ¤digen wÃ¤re. Dies ist

nicht der Fall.

Arbeitsunfall iS des Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten und danach versicherten TÃ¤tigkeiten erleidet. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass die TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat (BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92). ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84).

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte zwar auf Grund seiner BeschÃ¤ftigung als Lehrling bei dem VEB gemÃ¤Ã Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO grundsÃ¤tzlich zu den gegen ArbeitsunfÃ¤lle versicherten Personen gehÃ¶rt. Ob es sich dabei um ein ScheinausbildungsverhÃ¤ltnis handelte, was insbesondere angesichts der tatsÃ¤chlich aufgewandten Ausbildungszeit von tÃ¤glich 3 Â½ Stunden und des Strebens nach dem Amateurstatus, fÃ¼r dessen Vorliegen ein wirksames Arbeits- bzw AusbildungsverhÃ¤ltnis mit einem Betrieb benÃ¶tigt wurde, nicht naheliegend erscheint, und welchen Einfluss dies auf den Versicherungsschutz hÃ¤tte, kann der Senat â wie es bereits das LSG getan hat â offen lassen. Denn der Unfall ereignete sich nach den nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndenden VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen und daher gemÃ¤Ã Â§ 163 SGG bindenden, auf Grund einer eingehenden WÃ¼rdigung der erhobenen Beweise getroffen Feststellungen des LSG nicht bei einer mit dieser TÃ¤tigkeit im Zusammenhang stehenden Verrichtung, sondern bei einem FuÃballpunktspiel der Oberliga. Das FuÃballspielen gehÃ¶rte danach nicht zu den vertraglich geschuldeten TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem VEB und war nach den berufungsgerichlichen Feststellungen auch nicht diesem Unternehmen zu dienen bestimmt. Dies gilt auch fÃ¼r den Fall, dass der KlÃ¤ger von seinem Betrieb fÃ¼r das FuÃballspielen "freigestellt" war, was das LSG ebenfalls offen gelassen hat. Denn auch dann wÃ¤re nicht ersichtlich, inwiefern eine solche unterstÃ¼tzende Haltung des Betriebes die so gefÃ¶rderte sportliche BetÃ¤tigung ihrerseits zu einer betriebsdienlichen und damit versicherten TÃ¤tigkeit machen sollte (vgl BSG Urteil vom 17. Oktober 1990 â 2 RU 3/90 = HV-Info 1991, 423; LSG Niedersachsen, Beschluss vom 22. April 1999 â L 3 U 225/98 = HVBG-Info 1999, 2112).

Wie das LSG weiter zutreffend erkannt hat, kÃ¤me hier auch unter dem Gesichtspunkt des "Betriebssports" Unfallversicherungsschutz nicht in Betracht. Ein innerer (sachlicher) Zusammenhang einer sportlichen BetÃ¤tigung mit der BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen (s dazu grundlegend BSGE 16, 1 ff) kann zwar nach der Rechtsprechung des Senats auch bei sportlichen TÃ¤tigkeiten mit Wettkampfcharakter wie dem FuÃballspiel gegeben sein, nicht jedoch, wenn die SportausÃ¼bung der Teilnahme am allgemeinen Wettkampfverkehr oder der

Erzielung von Spitzenleistungen dient (stRspr des Senats, stellvertretend BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 29 mwN). Bei Punktspielen der hÃ¶chsten FuÃ□ball-Spielklasse der ehemaligen DDR steht indes der Wettkampfcharakter unzweifelhaft im Vordergrund, sodass es auf das â□□ teilweise ebenfalls nicht gegebene â□□ Vorliegen der weiteren Voraussetzungen wie etwa die BeschrÃ¤nkung des Teilnehmerkreises im Wesentlichen auf BetriebsangehÃ¶rige und die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Ã□bungen nicht mehr ankommt.

Auch auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit dem FC â□□ oder der ehemaligen DDR â□□ wÃ¤re Unfallversicherungsschutz gemÃ¤Ã□ Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht gegeben. Zwar ist es seit der Entscheidung des BSG vom 20. Dezember 1961 (BSGE 16, 98) nicht mehr umstritten, dass Sport auch Arbeit, also Mittel zum Gelderwerb sein kann, und dass so FuÃ□ballspieler, die auf Grund eines mit ihrem Verein abgeschlossenen Vertrages nach dem Vertragsspieler-Statut des Deutschen FuÃ□ballbundes (der Bundesrepublik Deutschland) laufende BezÃ¼ge erhalten und der Disziplinarordnung fÃ¼r Vertragsspieler unterworfen sind (Vertrags- bzw Lizenzspieler), zu dem Verein in einem abhÃ¤ngigen entgeltlichen â□□ versicherungspflichtigen â□□ BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen (vgl Majerski-Pahlen, SGb 1990, 49, 50). Daraus folgt indes nicht, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger als FuÃ□ballspieler der Oberliga der ehemaligen DDR ebenfalls ein solches VerhÃ¤ltnis zu seinem Verein und damit Unfallversicherungsschutz bestanden hÃ¤tte. Es ist vielmehr zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger bei dem hier streitigen Unfall unter den in der ehemaligen DDR bestehenden VerhÃ¤ltnissen nach der RVO in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und damit unter Unfallversicherungsschutz gestanden hÃ¤tte. Dies ist indes auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG zu verneinen.

Wesentliches Merkmal eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses iS des Â§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit gegenÃ¼ber einem Arbeitgeber, die sich vornehmlich in der Eingliederung des BeschÃ¤ftigten in einem Betrieb Ã¤uÃ□ert, womit regelmÃ¤Ã□ig das Direktionsrecht des Arbeitgebers verbunden ist. Der BeschÃ¤ftigte kann danach seine vertraglich geschuldete TÃ¤tigkeit im Wesentlichen nicht frei gestalten, sondern er unterliegt im Allgemeinen einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit umfassenden Weisungsrecht (stellvertretend BSGE 11, 257, 259, 260 und 16, 98, 101; BSG Urteil vom 17. Oktober 1990 â□□ 2 RU 3/90 = HV-Info 1991, 423). Diese Merkmale kÃ¶nnen â□□ wie oben erwÃ¤hnt â□□ auch bei einem Sportler, etwa einem FuÃ□ballspieler gegeben sein. Hierzu muss sich dieser gegenÃ¼ber dem Sportverein zur Erbringung fuÃ□ballsportlicher TÃ¤tigkeit verpflichten und als Ausgleich hierfÃ¼r bestimmte finanzielle Zuwendungen erhalten; eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit kann dann auf Grund der vertraglich Ã¼bernommenen Verpflichtungen des FuÃ□ballspielers zur Einhaltung der vom Verein angesetzten Trainingsstunden, zur intensiven Mitarbeit nach den Anordnungen des Trainers sowie zur Befolgung der Anordnungen Ã¼ber die Teilnahme an Wettspielen angenommen werden (BSG Urteil vom 17. Oktober 1990 aaO). Wesentliches Kriterium fÃ¼r die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ist dabei, dass der Sportverein ebenso wie die Vertragsspieler wirtschaftliche Interessen verfolgen, dass der wirtschaftliche Erfolg der sportlichen Leistungen

unmittelbar dem Verein und damit durch deren â□□ teilweise â□□ Weitergabe auch wieder den Vertragsspielern zu Gute kommt (BSG aaO). Fehlt dieser wirtschaftliche Hintergrund, kÃ¶nnen die Beziehungen zwischen dem Verein â□□ bzw dem Staat durch diesen â□□ und dem FuÃ□ballspieler hinsichtlich der Anordnungsbefugnis des Vereins und der Verpflichtung des Spielers zu deren Befolgung Ã¤hnlich ausgestaltet sein, ohne dass der Verein als Arbeitgeber und das VerhÃ¤ltnis als persÃ¶nliches abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu qualifizieren wÃ¤ren; derartige Bindungen beziehen sich vielmehr auf die sportliche, nicht dem Arbeitsleben zurechenbare TÃ¤tigkeit und sollen ggf sportliche Erfolge ermÃ¶glichen, die unmittelbar lediglich dem einzelnen Spieler und der Mannschaft zu Gute kommen (vgl BSG aaO).

Im vorliegenden Fall mangelt es nach den bindenden Feststellungen (Â§ 163 SGG) bereits an der vertraglichen Vereinbarung eines vom FC zu zahlenden Entgelts als wirtschaftliche Gegenleistung fÃ¼r die vom KlÃ¤ger zu erbringende fuÃ□ballsportliche TÃ¤tigkeit und damit an einem entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis; der Umstand, dass das vom VEB gezahlte â□□ und diesem vom Staat erstattete â□□ Arbeitsentgelt und die PrÃ¤mien eine nicht unerhebliche Motivation fÃ¼r die AusÃ¼bung der fuÃ□ballsportlichen TÃ¤tigkeit durch den KlÃ¤ger waren, Ã¤ndert daran nichts. Materielle Anreize zur FÃ¶rderung der sportlichen Leistungsbereitschaft und zur Erreichung sportlicher Erfolge sind im Amateursport nicht unÃ¼blich und weisen nicht zwingend auf eine arbeitsvertragliche Beziehung hin. Dem entspricht es, dass der FC im Unfallzeitpunkt nach den berufungsgerichtlichen Feststellungen kein selbststÃ¤ndig wirtschaftender Verein, sondern eine â□□ aus dessen Etat finanzierte â□□ Untergliederung des DTSB der ehemaligen DDR war und so unmittelbar keinerlei wirtschaftliche Vorteile aus der sportlichen TÃ¤tigkeit seiner FuÃ□ballspieler der Oberligamannschaft zog; eine mÃ¶glicherweise erhÃ¶hte Zuteilung von Mitteln aus dem Etat des DTSB zur Verbesserung der Einrichtungen bei sportlichen Erfolgen stellt keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil daraus dar. Ã□berdies ist die Annahme eines abhÃ¤ngigen entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses â□□ insbesondere auch durch konkludentes Verhalten â□□ deshalb ausgeschlossen, weil die ehemalige DDR (und fÃ¼r sie der FC) nach den bindenden Feststellungen des LSG fÃ¼r die FuÃ□ballspieler der Oberliga wie fÃ¼r andere Spitzensportler den Amateurstatus erreichen und diesen durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Betrieb â□□ und eben nicht dem Sportverein â□□ sowie die Eintragung im Sozialversicherungsausweis dokumentieren wollte. Eine vertragliche Verpflichtung von "BerufsfuÃ□ballspielern" hÃ¤tte dies verhindert. Die engen vertraglichen Bindungen zwischen KlÃ¤ger und FC sind â□□ wie das LSG zutreffend ausfÃ¼hrt â□□ insbesondere aus der Eigenart und den organisatorischen Notwendigkeiten des leistungsorientierten Mannschaftssports zu erklÃ¤ren und nicht dem Arbeitsleben zuzuordnen. Sie sind nicht Ausdruck eines vertraglich vereinbarten Austauschs von Leistung und Gegenleistung.

Zu Recht hat das Berufungsgericht schlieÃ□lich auch das Bestehen von Unfallversicherungsschutz nach Â§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO "wie ein auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder LehrverhÃ¤ltnisses BeschÃ¤ftigter" ausgeschlossen. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt der

Versicherungsschutz nach dieser Regelung voraus, dass es sich um eine mehr oder weniger vorÃ¼bergehende, ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert handelt, die dem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entspricht und ungeachtet des Beweggrundes fÃ¼r den Entschluss, tÃ¤tig zu werden, unter solchen UmstÃ¤nden tatsÃ¤chlich geleistet wird, dass sie einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist (stellvertretend BSG Urteil vom 19. MÃ¤rz 1996 â 2 RU 15/95 = HVBG-Info 1996, 1554 mwN; Brackmann/Wiester, SGB VII, Â§ 2 RdNr 804). Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht erfÃ¼llt, weil die sportliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nach den zum Unfallzeitpunkt maÃgeblichen VerhÃ¤ltnissen in der ehemaligen DDR nach den Feststellungen des LSG nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit angesehen werden konnte und weil es danach gerade nicht dem wirklichen Willen des FC bzw der DDR entsprach, Sportler wie "BerufsfuÃballspieler" bei Wettspielen fÃ¼r sich auftreten zu lassen (vgl LSG Niedersachsen, Beschluss vom 22. April 1999 â L 3 U 225/98 = HVBG-Info 1999, 2112). Im Ãbrigen handelte es sich bei dem von vornherein fÃ¼r die gesamte Saison 1988/89 geplanten fuÃballsportlichen Engagement des KlÃ¤gers auch nicht um eine "mehr oder weniger vorÃ¼bergehende" TÃ¤tigkeit.

Nach alledem ist die Revision des KlÃ¤gers unbegrÃ¼ndet und war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024